## **77/A XXII. GP**

## **Eingebracht am 26.03.2003**

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## **Antrag**

der Abgeordneten Oberhaidinger und Genossinnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energie-Regulierungsbehördengesetz in der Fassung BGBl. 1 Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 148/2002, wird wie folgt geändert:

- 1 .Dem § 26a Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:
- "In Angelegenheiten der Preisbestimmung haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z1 und 3 ernannte Mitglieder auszugehören".
- 2. In § 29 a wird nachstehender Abs. 5 angefugt:
- "(5) § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ...../2003 tritt mit dem

1.6. 2003 in Kraft."

Gemäß § 29 Abs. 4 GOG wird verlangt, innerhalb von drei Monaten eine Erste Lesung über diesen Antrag durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Wirtschaftsausschuss

## Erläuterungen

Der Gasbeirat soll nach den selben Grundsätzen wie der Elektrizitätsbeirat arbeiten. Dies ist durch die derzeitige Gesetzesformulierung nicht gewährleistet.